

Beschlussvorlage

EGem Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 1128/2024

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Verwaltungssteuerung	Datum: 09.01.2024
Bearbeiter: Kathleen Altmann	Wahlperiode 2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Stadtrat	31.01.2024 12.02.2024	----- abgelehnt	----- 1 14 3
Stadtrat	13.03.2024	abgelehnt	1 25 0

Betreff: Aufhebung des Beschlusses 1103/2023 - Antrag einer Fraktion - Auszahlung Verfügungsmittel

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der EGem Stadt Tangerhütte beschließt die Aufhebung des Beschlusses – Antrag einer Fraktion – Verwendung der § 7 Mittel - mit der DS-Nr. 1103/2023.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	x	Nein	
	Jahr 2024			
EUR	Produkt-Konto:			
ggf. Stellungnahme Kämmerei				

Anlagen: Einschätzung der KAB vom 09.01.2024
Aufforderung der KAB zur Neubehandlung vom 26.02.2024

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Bereits in der Einschätzung der Verwaltung zur BV 1103/2023 wurde ausgeführt, dass eine mögliche positive Beschlussfassung rechtswidrig sei.

Mit Schreiben vom 20.11.2023 hat der Bürgermeister dem Stadtratsvorsitzenden angezeigt, dass er von seinem Widerspruchsrecht nach § 65 Abs. 3 LKVG LSA Gebrauch macht.

Nach erneuter positiver Beschlussfassung im Stadtrat am 06.12.2023 wurde seitens des Bürgermeisters mit Schreiben vom 15.12.2023 erneut Widerspruch gegenüber dem Stadtratsvorsitzenden eingelegt.

Gemäß KVG LSA wurde der Sachverhalt der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt, die mit Schreiben vom 09.01.2024 die rechtliche Einschätzung vorgenommen hat. Dem eingelegten Widerspruch seitens des Bürgermeisters wurde stattgegeben.

Sehr geehrter Herr Brohm,

die Entscheidungskompetenz des Stadtrates bestimmt sich nach § 45 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA. Hiernach ist der Stadtrat für alle für alle Angelegenheiten der Kommune zuständig, soweit nicht der Hauptverwaltungsbeamte kraft Gesetzes zuständig ist.

Wie bereits im Schreiben vom 12.12.2023 ausführlich erläutert, stellt der Haushaltsvollzug im Rahmen der beschlossenen Haushaltssatzung ein Geschäft der laufenden Verwaltung dar und unterliegt ausschließlich der Verantwortung des Hauptverwaltungsbeamten (§ 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA).

Sie haben mit der Dienstanweisung vom 09.08.2023 eine hauswirtschaftliche Sperre über alle Auszahlungen verfügt, mit Ausnahme der Auszahlungen, für die eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung besteht und die unaufschiebbar oder die für eine Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind. Diese Haushaltssperre ist ebenso für die im Haushaltsplan dem Ortschaftsrat bereitzustellenden Mittel für Angelegenheiten nach § 84 Abs. 3 KVG LSA anzuwenden. Auch hierbei gilt, dass der Hauptverwaltungsbeamte die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen nach § 27 KomHVO von seiner Einwilligung abhängig machen kann. Mithin besteht keine gesetzliche Verpflichtung, dass den Ortschaften diese Mittel auch tatsächlich bereitzustellen sind.

Weiterhin muss der Hauptverwaltungsbeamte gemäß § 65 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA Beschlüssen der Vertretung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind. Der am 15.12.2023 eingelegte Widerspruch den Beschluss der Vertretung (BV 1103/2023) ist aufgrund der o. a. fehlenden Zuständigkeit rechtmäßig erfolgt.

Der rechtswidrig gefasst Beschluss ist aufzuheben.